

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>31. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1978</b>	<b>Nummer 78</b>
---------------------	--	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21504	13. 6. 1978	RdErl. d. Innenministers Unterbringung des Katastrophenschutzes (Bundesanteil) . . . . .	1042

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
7. 7. 1978	Bek. – Fortbildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen
	Höherer Dienst vom 23.-27. 10. 1978 in Bad Meinberg
	Gehobener Dienst vom 13.-17. 11. 1978 in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen . . . . .
<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 37 v. 7. 7. 1978	1060
Nr. 38 v. 10. 7. 1978	1060
Nr. 39 v. 11. 7. 1978	1060
Nr. 40 v. 13. 7. 1978	1060

21504

## I.

**Unterbringung  
des Katastrophenschutzes  
(Bundesanteil)**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1978 –  
VIII B 3 – 2.420

**Anlage I**

- 1 Für die Inanspruchnahme von Liegenschaften und für Baumaßnahmen zur Unterbringung des Bundesanteils des Katastrophenschutzes ist nach der vom Bundesamt für Zivilschutz mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Unterbringung des Katastrophenschutzes (KatS-Unterbringung-VwV) – Anlage I – zu verfahren.
- 2 Dabei bitte ich folgende Hinweise zu beachten:
  - 2.1 Allgemein
    - 2.1.1 Alle Anträge und Vorlagen in Bau- und Unterkunftsangelegenheiten, über die Bundesbehörden entscheiden, sind mir von den zuständigen Dienststellen mit der jeweils geforderten Anzahl der Unterlagen – nebst einer zusätzlichen Ausfertigung zu meiner Verwendung – auf dem Dienstwege vorzulegen. Anträge, die von den HVB der kreisfreien Städte und Kreise gestellt werden, sind von den Regierungspräsidenten eingehend zu prüfen und mit ihrer ausführlichen Stellungnahme vorzulegen.
    - 2.1.2 Unmittelbare Verhandlungen mit Bundesbehörden dürfen nur mit meiner ausdrücklichen Zustimmung geführt werden.  
Über Besprechungsstermine, an denen Angehörige von Bundesbehörden teilnehmen sollen oder an denen meine Teilnahme wünschenswert oder notwendig sein könnte, bitte ich, mich rechtzeitig zu unterrichten.
    - 2.2 Zu den einzelnen Vorschriften
    - 2.21 Nummer 4  
Der Umfang der anzumietenden Flächen und der baulichen Maßnahmen richtet sich grundsätzlich nach der Musterraumbedarfsnachweisung (MRBN) (Nr. 19 KatS-Ausstattung-VwV). Räume und Flächen für KatS-Schulen sowie Zentralwerkstätten wurden in die MRBN nicht aufgenommen, da über den Flächenbedarf im Einzelfall entschieden wird.
    - 2.22 Nummer 12  
Einer Zustimmung des Bundesamtes für Zivilschutz zum Abschluß von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bundesvermögensämtern und hausverwaltenden Dienststellen bedarf es nicht.
    - 2.23 Nummer 14  
Aus Gründen der Kostenersparnis und um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, wenn mir die Anträge zunächst formlos als Voranfrage mit den geforderten Unterlagen (einfach) vorgelegt werden.
    - 2.241 Nummer 17 (1)  
Die von mir den genannten Stellen zum 1. 12. eines jeden Jahres zu übersendenden Unterlagen sind mir spätestens bis zum 1. 11. eines jeden Jahres vorzulegen.
    - 2.242 Nummer 17 (2)  
Das unter Z. 2.23 zu Nummer 14 Gesagte gilt entsprechend.
    - 2.251 Nummer 22 (1)  
Meine Befugnisse über die Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen delegiere ich hiermit auf die Regierungspräsidenten insoweit, als es sich um Maßnahmen bis zu 30 000,- DM jährlich je Liegenschaft im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ausgabemittel handelt.  
Für die Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen in der Katastrophenschutzschule Nord-

rhein-Westfalen verbleibt es bei meiner Zuständigkeit, sofern es sich um eine Maßnahme von mehr als 2000,- DM handelt.

## 2.252 Nummer 22 (2)

Die von mir dem Bundesamt für Zivilschutz zum 1. 12. eines jeden Jahres zu übersendenden Unterlagen sind mir spätestens bis zum 1. 11. eines jeden Jahres vorzulegen.

## 2.26 Nummer 24

Bei Abschluß von Mietverträgen und Vereinbarungen sind die zuständigen Stellen gehalten, die haushaltrechtlichen Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Das bedeutet, daß unter Anlegung eines strengen Maßstabes nur eine angemessene und ortsübliche Miete für geeignete Objekte gezahlt werden darf.

Aus denselben Gründen sind bei bestehenden Mietverhältnissen Möglichkeiten zur Mietsenkung wahrzunehmen.

Untermietverträge sind mit dem Text des Mustermietvertrages (Anlage 4 der KatS-Unterbringung-VwV) abzuschließen. Soweit das nicht möglich ist, sind Abweichungen in dem Antrag auf Zustimmung zu begründen.

Werden Überlassender oder Nutzungsberechtigter einerseits und Vermieter oder Mieter andererseits beim Abschluß der Vereinbarung von der gleichen Behörde vertreten, unterliegt diese Vereinbarung dem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die in § 2 der Mustervereinbarung (Anlage 4) festgelegte Laufzeit von 10 Jahren dient der Sicherung der vom Nutzungsberechtigten/Mieter beabsichtigten Investitionen.

Die Vereinbarung einer kürzer als 10 Jahre bemessenen Laufzeit unterliegt somit nicht der Zustimmung des Bundesamtes für Zivilschutz, wenn über die laufenden Kosten hinaus Aufwendungen nicht entstehen werden.

Überschreitet der Mietzinserhöhungsbetrag nicht den Jahresbetrag von 12 000,- DM, so bedarf es keiner Zustimmung, da für die Berechnung der Bemessungsgrenze (12 000,- DM) allein der Mietzinserhöhungsbetrag und nicht der Mietzins zuzüglich Mietzinserhöhungsbetrag maßgebend ist.

## 2.27 Nummer 27

Siehe hierzu RdErl. v. 12. 6. 1977 (SMBI. NW. 21504).

## 2.28 Nummer 30 (2)

Zuständige Landesbehörde ist der jeweils zuständige Regierungspräsident.

## 2.29 Nummer 36

Über die in Anspruch genommenen Liegenschaften ist mir jährlich nach dem Stande vom 30. 9. eine Übersicht nach dem als Anlage II beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung bis spätestens zum 1. 11. eines jeden Jahres vorzulegen. Die bundeseigenen Liegenschaften sind darin gesondert aufzuführen.

## 3

Mein RdErl. v. 20. 8. 1977 (n. v.) – VIII B 3 – 2.420 wird hiermit aufgehoben.

Anlag.  
T.**Anlage I**

Stand: 2. März 1977

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über die Unterbringung des Katastrophenschutzes  
(KatS-Unterbringung-VwV)**

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. 7. 1968 (BGBl. I S. 776) in der Fassung vom 10. 7. 1974 (BGBl. I S. 1441) in Verbindung mit § 6 (4) des Gesetzes über den Zivilschutz vom 9. 8. 1976 (BGBl. I S. 2109) wird für die Inanspruchnahme von Liegenschaften und für Bauvorhaben nach Nummer 15 bis 18 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die zusätzliche Ausstattung des Katastrophenschutzes (KatS-Aus-

stattung-VwV) vom 27. Februar 1972 (GMBI. S. 188) berichtigt am 5. 5. 1972 (GMBI. I S. 390) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Kosten der Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatS-Kosten-VwV) vom 27. Februar 1972 (GMBI. S. 192) folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

### I. Abschnitt

#### A. Allgemeines

1. (1) Diese Vorschrift regelt das Verfahren zur Deckung des Liegenschaftsbedarfs für den Bundesanteil des Katastrophenschutzes (KatS).

(2) Liegenschaften werden benötigt für:

- KatS-Zentralwerkstätten
- KatS-Schulen
- Unterkünfte der Einheiten und Einrichtungen.

(3) KatS-Zentren sind gemeinsame Unterkünfte für Einheiten und Einrichtungen verschiedener Fachdienste. Hierin können auch Einheiten und Einrichtungen des friedensmäßigen KatS sowie der mitwirkenden Organisationen untergebracht werden.

2. Für diese Zwecke ist in erster Linie auf Liegenschaften des Bundes, der Länder oder kommunaler Körperschaften zurückzugreifen. Soweit solche nicht zur Verfügung stehen oder nicht wirtschaftlich herangezogen werden können, sind Liegenschaften zu erwerben oder anzumieten.

3. Liegenschaften dürfen nicht über den gegenwärtigen Bedarf für die Erweiterung des Katastrophenschutzes hinaus in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus dürfen Liegenschaften im Rahmen eines absehbaren künftigen Bedarfs oder wegen des Zuschnitts des verfügbaren Grundstücks nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) in Anspruch genommen werden.

4. (1) Art und Umfang des Bedarfs an Liegenschaften in Anlehnung an Nummer 1 richtet sich nach der Musterraumbefandsnachweisung (MRBN) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1), den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (RBBau) und den Baurichtlinien; soweit Baurichtlinien nicht bestehen, nach den Weisungen des BZS oder der zuständigen Landesbehörde.

(2) Unter Beachtung der MRBN ist ein Raumbefandsplan nach Muster 13 (RBBau) aufzustellen. Er bildet die Grundlage für die weitere Planung.

(3) Zuständig für die Genehmigung des Raumbefands ist jeweils die Stelle, die über bauliche Maßnahmen (Nummer 16 und 34 sowie RBBau E 2.3), Anmietungen (Nummer 24), Zuwendungen (Nummer 30 und 32) oder Inanspruchnahmen bundeseigener Liegenschaften (Nummer 12) entscheidet.

5. (1) Einheiten und Einrichtungen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes und des Bundesanteils sollen nach Möglichkeit und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit gemeinsam untergebracht werden.

(2) Als Beteiligte an der Errichtung von Unterkünften, die der gemeinsamen Unterbringung dienen, kommen in Betracht:

- der Bund (unter Einschluß des Bundesverbandes für den Selbstschutz),
- die Länder,
- die Kreise,
- die kreisfreien Städte,
- die kreisangehörigen Gemeinden,
- die im KatS mitwirkenden Organisationen,
- Träger des Rettungsdienstes.

6. (1) Vorschläge für Errichtung gemeinsamer Unterkünfte sind dem BZS über die zuständige Landesbehörde zuzuleiten.

(2) Der Vorschlag soll enthalten:

- Unterlagen nach Nummer 12 Abs. 2,
- Angaben über Beteiligte nach Nummer 5 Abs. 2,

- Bezeichnung des Bauherrn,
- Bezeichnung der hausverwaltenden Dienststelle,
- Einzelraumbefandsplan jeder Einheit und Einrichtung, unterteilt nach friedensmäßigem Anteil und Bundesanteil,
- Gesamtraumbefandsplan für den Bundesanteil, aus dem sich der Rationalisierungseffekt ergibt,
- Finanzierungsplan der am Objekt Beteiligten, Aufstellung der Kostenbeteiligung entsprechend dem Beteiligungsverhältnis,
- Kostenübersicht für Bewirtschaftung und bauliche Unterhaltung mit Aufstellung der Kostenanteile.

(3) Für die Überlassung des Nutzungsanteils bzw. der mitzunutzenden Einrichtungen ist eine Vereinbarung unter Zugrundelegung des Musters – Anlage 4 – abzuschließen; ggf. ist das Nutzungsrecht dinglich zu sichern.

7. (1) Die Einrichtungen sowie die KatS-Zentralwerkstätten und Schulen des KatS sind möglichst außerhalb dicht bebauter Gebiete und abgesetzt von bevorzugten Angriffszielen zu stationieren. Die Unterkünfte der Einheiten sollen möglichst in das Gebiet gelegt werden, in dem die Helfer wohnen.

(2) Die Standortwahl hat die Abgrenzung von Betreuungs- bzw. Einsatzräumen zu berücksichtigen.

(3) Die Einsatzgebiete sollen vom Standort aus auf Straßen erreichbar sein, die möglichst geringen Vertrümmerungs- und anderen Blockierungsgefahren ausgesetzt sind.

8. Alle Planungen sind, soweit erforderlich, mit den zuständigen militärischen Dienststellen, den benachbarten Gebietskörperschaften, den betroffenen Behörden und Organisationen abzustimmen.

#### B. Geltung der RBBau

9. (1) Bei allen Maßnahmen, die bundeseigene Grundstücke einschließlich des Erwerbs betreffen, finden die RBBau Anwendung.

(2) Die RBBau finden auch dann Anwendung, wenn auf nicht bundeseigenen Grundstücken Baumaßnahmen zu Lasten des Bundes durchgeführt werden.

10. Zuständige Behörden für den Fall der Nummer 9 sind:

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- oberste Bundesbehörde</li> <li>- oberste technische Instanz</li> <li>- Bundesoberbehörde</li> <li>- technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz</li> <li>- Nutznießer/nutzende Dienststelle</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Bundesminister des Innern (BMI)</li> <li>- der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBAU)</li> <li>- das Bundesamt für Zivilschutz (BZS)</li> <li>- die zuständige Oberfinanzdirektion (OFD - LV - Abtlg.)</li> <li>- bei KatS-Zentralwerkstätten die zuständige Landesbehörde</li> <li>- bei KatS-Schulen der Länder die zuständige Landesbehörde</li> <li>- für den Bereich des Technischen Hilfswerks (THW) das BZS</li> <li>- im übrigen der Hauptverwaltungsbeamte (HVB)</li> </ul> |
|--|---|

11. Hausverwaltende Dienststelle im Sinne der RBBau ist, soweit nichts anderes bestimmt wird,

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei KatS-Zentralwerkstätten und KatS-Schulen der Länder</li> <li>- bei Unterkünften der Einheiten und Einrichtungen           <ul style="list-style-type: none"> <li>a) des THW</li> <li>- der zuständige Landesbeauftragte</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zuständige Landesbehörde</li> </ul> |
|---|--|

Anlage 4

- b) aller anderen Einheiten und Einrichtungen des KatS
  - der HVB der kreisfreien Stadt oder des Kreises
- c) bei gemeinsamen Unterkünften
  - der Beteiligte mit überwiegendem Nutzungsanteil.

## II. Abschnitt

### Bundeseigene Liegenschaften

#### A. Inanspruchnahme

12. (1) Die Inanspruchnahme bundeseigener Liegenschaften beantragen die zuständige oberste Landesbehörde, für den Bereich des THW der Landesbeauftragte (LB) beim BZS.

Die Unterbringungsplanung für den Bereich des Katastrophenschutzes bzw. für den Bereich des THW ist vor Antragstellung jeweils gegenseitig abzustimmen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Übersicht über die Stärke des Katastrophenschutzes, die jetzige und geplante Unterbringung für den Bereich des Kreises (kreisfreie Stadt), in dem die Liegenschaft in Anspruch genommen werden soll (Anlage 2)
- b) Beschreibung der Liegenschaft (Anlage 3)
- c) Stellenplan (Muster 12 RBBau)
- d) Raumbedarfsplan (Muster 13 RBBau)
- e) Übersicht über beabsichtigte Nutzung vorhandener Räume mit Grundrißplänen (nur bei bebauten Liegenschaften)
- f) Kostenüberschlag des Nutznießers.

(3) Soweit Einvernehmen unter den Bedarfsträgern des Katastrophenschutzes besteht, bedarf es im Rahmen der Auftragsverwaltung einer Beteiligung des BZS nicht, wenn eine Liegenschaft oder ein Teil einer Liegenschaft in einer Größe von bis zu 1 000 qm und – falls bebaut – mit einer Gebäudenutzfläche von bis zu 250 qm in Anspruch genommen werden soll. Auch bei dieser Sachlage bedarf es jedoch einer Beteiligung des BZS, wenn auf der in Anspruch zu nehmenden Fläche eine Baumaßnahme mit Kosten von über 80 000,- DM durchgeführt werden soll.

In den Fällen des Satzes 1 sind die Anträge bei der zuständigen OFD zu stellen. Die OFD kann die Vorlage einer Bestätigung des BZS über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Anforderung verlangen. In diesem Falle sind dem BZS die in Absatz 2 genannten Unterlagen vorzulegen.

(4) Nach Genehmigung zur Inanspruchnahme der Liegenschaft durch die hausverwaltende Dienststelle – Ziffer 11 KatS-Unterbringung-VwV – hat diese eine Verwaltungsvereinbarung mit dem zuständigen Bundesvermögensamt über die Grundstücksnutzung zu schließen. Hierbei bedarf es nicht der Zustimmung durch das BZS.

13. Überlassene Liegenschaften oder Teile davon können nur mit Zustimmung des BZS aufgegeben werden.

#### B. Erwerb von Liegenschaften zu Bundes Eigentum

14. (1) Die zuständige oberste Landesbehörde bzw. der zuständige LB des THW beantragen nach gegenseitiger Abstimmung den Erwerb von Liegenschaften beim BZS.

(2) Dem Antrag sind in sechsfacher Ausfertigung beizufügen:

- a) Unterlagen nach Nummer 12 Abs. 2
- b) Verkaufsangebot des Eigentümers.

#### C. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten auf bundeseigenen Liegenschaften

15. (1) Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Abschnitt D RBBau) sind Vorhaben mit Kosten bis 250 000,- DM, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz

wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.

(2) Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Abschnitt E RBBau) sind Vorhaben mit Kosten über 250 000,- DM, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.

16. (1) Anträge, die bauliche Maßnahmen nach Nummer 15 betreffen, sind dem BZS vorzulegen.

(2) Es bedarf einer Beteiligung des BZS nicht, wenn die Kosten des Vorhabens 80 000,- DM je Liegenschaft nicht übersteigen.

(3) Bei Sofortmaßnahmen ist nach Abschnitt D Ziff. 6 RBBau zu verfahren.

17. (1) Bei kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten hat die oberste Landesbehörde jeweils für das übernächste Hj. die Ausgabenmeldung – Bau – (AA Bau – 2 A) mit der Einverständniserklärung des Nutznießers bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres zu übersenden, und zwar

- bis 80 000,- DM je Liegenschaft mit zusätzlichem Genehmigungsvermerk (Sp. 6 AA Bau – 2 A) dem BZS und der zuständigen OFD (BV-Abteilung) – jeweils einfach –
- über 80 000,- DM je Liegenschaft zusätzlich mit den in Nummer 12 Abs. 2 Buchstaben a) bis f) genannten Unterlagen dem BZS – dreifach –

(2) Bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten je Liegenschaft ist beim BZS ein Bauantrag zu stellen, dem Unterlagen nach Nummer 12 Abs. 2 Buchstaben a) bis f) in sechsfacher Ausfertigung beizufügen sind.

#### D. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

18. Die Bauunterhaltung umfaßt die laufende Instandhaltung und die Instandsetzung von Liegenschaften, jedoch nicht die erstmalige Herrichtung, die durch eine neue Zweckbestimmung erforderlich wird (Abschnitt C RBBau).

19. Zur Bauunterhaltung von Liegenschaften des Bundes ist die hausverwaltende Dienststelle verpflichtet.

20. Zur Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten sind die Liegenschaften in der Regel jährlich einmal zu begehen.

An der Begehung nehmen teil:

- die hausverwaltende Dienststelle nach Nr. 11
- der Nutznießer
- die zuständige Baubehörde des Bundes oder die zuständige Behörde in den Ländern.

21. Bauunterhaltungsmaßnahmen sind von der zuständigen Baubehörde in eine Baubedarfsnachweisung (BBN) (Muster 8 C RBBau) aufzunehmen.

22. (1) Über die Durchführung der Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu 80 000,- DM jährlich je Liegenschaft entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Rahmen der vorhandenen Ausgabemitte, die ihre Entscheidungsbefugnisse delegieren kann. Über die Durchführung aller anderen Bauunterhaltungsmaßnahmen entscheidet das BZS.

(2) Vorlagetermin gem. RBBau C 2 (Veranschlagung der voraussichtlich zu leistenden Ausgaben) und RBBau C 4 (Mittelanforderung) ist jeweils der 1. Dezember eines jeden Jahres für das nächste Haushaltsjahr.

#### E. Bauübergabe

23. (1) Fertiggestellte Bauvorhaben sind der hausverwaltenden Dienststelle zu übergeben.

Nach Besichtigung des Bauwerkes ist eine gemeinsame Niederschrift der Übergabeverhandlung zu fertigen; dabei ist Abschnitt H RBBau zu beachten.

Anlage 2

Anlage 3

(2) Die hausverwaltende Dienststelle hat bei gemeinsamer Unterbringung die Beteiligten entsprechend ihres Nutzungsanteils einzuweisen. Darüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

### III. Abschnitt

#### Nichtbundeseigene Liegenschaften

##### A. Abschluß von Mietverträgen und Vereinbarungen

24. (1) Liegenschaften dürfen nur angemietet werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der zuständigen Landesbehörde zur Verfügung stehen.

(2) Anträge zur Anmietung von Liegenschaften sind dem BZS zur haushaltsmäßigen Zustimmung zu übersenden. Dem Antrag sind die in Nummer 12 Abs. 2 Buchstaben a) bis f) und die in Nummer 24 Abs. 3 Buchstaben a), b) und f) genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Im Rahmen der Auftragsverwaltung gilt die haushaltsmäßige Zustimmung zur Anmietung von Liegenschaften allgemein als erteilt, wenn

- a) für den Bund das zuständige Bundesvermögensamt, für das Land, den Kreis oder die kreisfreie Stadt die jeweils zuständige Stelle bestätigt, daß geeignete eigene Liegenschaften nicht verfügbar sind und auch in wirtschaftlich sinnvoller Weise nicht zeitgerecht verfügbar gemacht werden können,
- b) das zuständige Bundesvermögensamt bestätigt, daß der Mietzins, auch unter Berücksichtigung der vom Bund zu tragenden Kosten und Leistungen, angemessen ist,
- c) der Mietzins 5,- DM je qm Gebäudenutzfläche im Monat und die Jahresmiete im Einzelfall 12 000,- DM nicht übersteigen,
- d) die Vereinbarung für den Mieter nicht länger als fünf Jahre unkündbar ist,
- e) keine Zuwendungen beantragt werden und
- f) die Mustervereinbarung (Anlage 4) angewendet wird.

Ist die Gebietskörperschaft, die das Grundstück nutzen soll, selbst Eigentümerin dieses Grundstücks, so ist zwischen den zuständigen Stellen der Körperschaft (z. B. zwischen Liegenschaftsamt und Civilschutzaamt) eine Nutzungsvereinbarung zu schließen, der das Muster Anlage 4 zugrunde zu legen ist.

(4) Auf Verlangen des Vermieters kann folgende Mietzinsgleitklausel in die abzuschließende Vereinbarung aufgenommen werden, ohne daß darin eine wesentliche Abweichung von der Mustervereinbarung zu erkennen ist:

„Ändert sich das vergleichbare örtliche Mietpreisgefüge um mehr als 10 vom Hundert gegenüber dem ortsüblichen Mietzins zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der letzten vertraglichen Änderung des Mietzinses, so kann in Abständen von jeweils fünf Jahren seit Vertragsabschluß nach 6 Monaten vorher erfolgter schriftlicher Kündigung von den Vertragsparteien eine Änderung des Mietzinses gefordert werden. Das zuständige Bundesvermögensamt ist vor einer etwaigen Änderung zu hören.“

25. Sofern die öffentliche Hand einen späteren Erwerb der angemieteten Liegenschaften für zweckmäßig erachtet, ist auf die Einräumung eines im Grundbuch einzutragenden Vorkaufsrechts hinzuwirken.

26. Vereinbarungen dürfen zum Nachteil des Bundes nur im Rahmen der übertragenen Befugnisse aufgehoben oder geändert werden (Vorl. VV zu § 58 BHO).

27. Ansprüche des Bundes dürfen nur unter besonderen Voraussetzungen und im Rahmen der übertragenen Befugnisse gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden (Vorl. VV zu § 59 BHO).

#### B. Zuwendungen

28. (1) Für die Unterbringung des Katastrophenschutzes (Bundesanteil) können auf Antrag Darlehen nach §§ 23/44 BHO gewährt werden, soweit die Unterbringung anderweitig nicht oder nicht wirtschaftlich sichergestellt werden kann.

(2) Für die Bewilligung von Darlehen gelten:

- die Bundeshaushaltssordnung (BHO)
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltssordnung (Vorl. VV-BHO) einschließlich der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (Z Bau).

29. (1) Antragsunterlagen für Darlehen sind unter Beteiligung der zuständigen OFD (LV-Abteilung) zu erstellen.

(2) Den Anträgen sind die unter Nummer 12 Abs. 2 Buchstaben a) bis f) und unter Nummer 24 Abs. 3 Buchstaben a), b) und f) genannten Unterlagen sowie der Vereinbarungsentwurf (Anlage 4) beizufügen. Die Anträge sind dem BZS in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

30. (1) Über die Gewährung von Darlehen entscheiden:

- das BZS bis 250 000,- DM
- das BMI über 250 000,- DM

(2) Bewilligungsbehörde ist die zuständige Landesbehörde.

31. Die Darlehen werden durch Zuwendungsbescheid nach Muster (Anlage 5) bewilligt. Abschrift des Zuwendungsbescheides mit Einverständiserklärung ist dem BZS in doppelter Ausfertigung zu übersenden.

Anlage 5

32. In Ausnahmefällen können auch Zuschüsse gewährt werden. Über Anträge entscheidet der BMI.

#### C. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Bauunterhaltungsarbeiten auf nicht bundeseigenen Liegenschaften

33. (1) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Bauunterhaltungsarbeiten auf nicht bundeseigenen Liegenschaften bedürfen der haushaltsmäßigen Zustimmung des BZS.

(2) Im Rahmen der Auftragsverwaltung gilt die haushaltsmäßige Zustimmung als erteilt, wenn:

- die erforderlichen Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen bei der zuständigen Landesbehörde zur Verfügung stehen,
- die auf den Bund entfallenden Kosten einschließlich der Baunebenkosten 80 000,- DM nicht übersteigen,
- ein langfristiges Miet- oder Überlassungsverhältnis abgeschlossen ist oder unter den in Nummer 24 Abs. 2 genannten Voraussetzungen abgeschlossen werden soll.

34. Für das Verfahren zur Durchführung der Bauarbeiten gelten die Nummern 15 bis 23 sinngemäß. – Investitionen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und, wie in der Mustervereinbarung vorgesehen, durch entsprechende Dauer der Anmietung und Restwerterstattungsklausel zu sichern.

### IV. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

35. Das Verfahren der Planung und Errichtung von KatS-Zentren richtet sich nach den Abschnitten I bis III.

36. In Anspruch genommene Liegenschaften sind dem T. BZS jährlich zum 1. Dezember zu melden.

## **Musterraumbedarfsnachweisung (MRBN)**

### **Vorbemerkungen:**

1. Die Musterraumbedarfsnachweisung (MRBN) ist eine Zusammenstellung aller Räume und Flächen, die für Zwecke der Unterbringung und der Materialerhaltung der zusätzlichen Ausstattung (Nr. 2 KatS-Ausstattung-VwV) anerkannt werden.
2. Die MRBN bildet die Grundlage für die im Hinblick auf die Nutzung zu mietender, zu überlassender oder vom Bund neu zu errichtender Gebäude und Anlagen aufzustellenden Raumbedarfspläne.
3. Die in der MRBN aufgeführten Flächenangaben sind Höchstsätze. Ein Anspruch auf Zuteilung von Flächen in einer bestimmten Art, Anzahl und Größe besteht nicht. Bei Benutzung vorhandener Gebäude ist eine Überschreitung des vorgeschriebenen Raumbedarfs in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber trifft das BZS.

Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

4. Dem Raumbedarf ist das Soll der aufgestellten Einheiten zugrunde zu legen, soweit deren Istbestand mindestens 75 v. H. des personellen und materiellen Sollbestandes erreicht hat und aufgrund konkreter Anhaltspunkte, insbesondere der Erfahrungen über die Entwicklung der Aufstellung der Einheiten in den letzten beiden Jahren vor Aufstellung des Raumbedarfs, die restliche Aufstellung der Einheit mit großer Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft zu erwarten ist.

In sonstigen Fällen ist der erreichte Istbestand der Einheiten zugrunde zu legen.

5. Eine Zusammenfassung oder Aufteilung einzelner Flächen kann in eigener Zuständigkeit nach Zweckmäßigkeit oder den örtlichen Gegebenheiten vorgenommen werden. Ein entsprechender Hinweis ist in den Raumbedarfsplan aufzunehmen. Eine sich daraus ggf. ergebende Überschreitung der Gesamtfläche ist nicht zulässig.
6. Bestimmte Räume, wie z. B. Besprechungs- und Sitzungsräume, Teeküchen, Fernsprechzentralen sowie Verkehrsflächen, Flächen für Sanitäträume usw. sind von mehreren Einheiten und Einrichtungen gemeinsam zu nutzen.

### **Inhalt**

1. Unterkünfte
  - 1.1 Größe der Liegenschaft
  - 1.2 Diensträume
  - 1.3 Gemeinschaftsräume
  - 1.4 Sanitäre Anlagen
  - 1.5 Lagerräume
2. Stellflächen
  - 2.1 Größe der Liegenschaft
  - 2.2 Stellflächen für Fahrzeuge
3. Gemeinsame Unterbringung von Einheiten und Einrichtungen
  - 3.1 Gemeinschaftsräume
  - 3.2 Organisationsgebundene Räume der Bundesanstalt  
Technisches Hilfswerk
4. Parkflächen
5. Sonstiges

**1. Unterkünfte**

**1.1 Größe der Liegenschaft** nach Bedarf

**1.2 Diensträume für:**

- (1) Abschnittsführungsstelle (AFüSt),
- (2) ABC-Melde- und Auswertestelle (AMS-K),
- (3) Beobachtungs- und ABC-Meßstelle (BAMSt),
- (4) Fernmeldezentrale KatS-Abschnitt (FMZt-A).

<b>Zuschläge für:</b>	je Person 6,— qm*)
Leiter des Fernmeldebetriebes	je Person 3,—qm
Fernsprechvermittlung	je Person 3,— qm*)
Funkstelle	je Person 3,— qm*)

**1.3 Gemeinschaftsräume**

Umkleideräume, getrennt für Frauen und Männer	je Person 0,50 qm
Mindestgröße des Umkleideraumes	6,— qm
Teeküche bis 50 Helfer	3,— qm
über 50 Helfer	6,— qm
Unterrichts- zugl. Aufenthaltsraum	
bis 50 Helfer je Person	0,80 qm
mindestens	10,— qm
höchstens	30,— qm
51 bis 100 Helfer je Person	0,60 qm
höchstens	50,— qm
101 bis 200 Helfer je Person	0,50 qm
höchstens	70,— qm
201 bis 400 Helfer je Person	0,35 qm
höchstens	90,— qm
ab 400 Helfer je Person	0,30 qm
höchstens	180,— qm
Lehrmittelraum bis 50 Helfer	6,— qm
über 50 Helfer	12,— qm
Werk- und Übungsraum (nur technische Bergung, Instandsetzung, Fernmeldedienst, Materialerhaltungstrupp)	
bis 50 Helfer je Person	0,80 qm
mindestens	15,— qm
höchstens	30,— qm
51 bis 100 Helfer je Person	0,60 qm
höchstens	40,— qm
101 bis 200 Helfer je Person	0,50 qm
höchstens	50,— qm
über 200 Helfer je Person	0,35 qm
höchstens	70,— qm

**1.4 Sanitäre Anlagen**

**Waschräume** (getrennt für Männer und Frauen)

- 1 Waschplatz für je 10 Personen  
mindestens je Unterkunft 5 Waschplätze
- 1 Dusche mit Kalt- und Warmwasser  
für je 25 Personen  
mindestens je Unterkunft 2 Duschen

**Toiletten**

- 1 Sitzbecken für je 25 Männer  
mindestens je Unterkunft 2 Sitzbecken
- 1 Sitzbecken für je 10 Frauen  
mindestens je Unterkunft 2 Sitzbecken

\*) sofern im Schichtbetrieb gearbeitet wird, ist der Raumbemessung nur die Hälfte der Personenzahl zugrunde zu legen

	1 Stehbecken für je 25 Männer mindestens je Unterkunft 2 Stehbecken	
Vorraum	1 Handwaschbecken	
Stiefelwaschanlage	bis 100 Helfer über 100 Helfer	1 Anlage 2 Anlagen

**1.5 Lagerräume**

Materiallager (einschl. Übungsmaterial) nur Bergungs- und Instandsetzungsdienst	
bis 50 Helfer	30,— qm
je weitere 50 Helfer	10,— qm
Lager für zu verlastendes Gerät je zu beorderndes Kraftfahrzeug ab 3,5 t	15,— qm
Schlauchlager für Einheiten des Brandschutzdienstes je Zug	2,— qm
Kleider trockenraum für Einheiten des Brandschutzdienstes je Unterkunft	9,— qm

**2. Stellflächen**

Nicht aufgeführte Fahrzeuge sind entsprechend ihren Abmessungen den einzelnen Gruppen zuzuordnen.

**2.1 Größe der Liegenschaft**

nach Bedarf

**2.2 Stellflächen der Fahrzeuge:**

Fahrzeugtyp	Kurzbez.	Fahrzeuge Maße		Stellfläche einschl. Sicherheitsabstand		Torhöhe min- destens
		Länge (m)	Breite (m)	Länge (m)	Breite (m)	
Funkkommandowagen	Fukow	4,00	2,05			
Tanklöschfahrzeug	TLF	4,84	2,05			
Bergungsschnelltruppwagen	BSW	4,84	2,05			
Entgiftungsfahrzeug	EF	4,84	2,05	je 6,00	3,50	21,00
Fernsprechkraftwagen	Fekw	4,84	2,05			
Personenkraftwagen	Pkw					
Personenkraftwagen-Kombi	Pkw- Kombi		unterschiedlich			
Geräte- u. Betriebskraftwagen	GBkw	5,15	2,17			
Vorauslöschfahrzeug	VLF	5,15	2,17			
Krankentransportwagen	KTW	5,18	1,96	je 6,50	3,50	(22,75) ≈ 23,00
Vorausentgiftungsfahrzeuge	VEF	5,15	2,17			
Funkkraftwagen	Fukw	5,18	2,10			
Tanklöschfahrzeug 16	TLF 16	6,48	2,30			
Löschergruppenfahrzeug 16 TS	LF 16 TS	6,48	2,30			
Schlauchkraftwagen	SKW	6,48	2,30	je 7,50	4,00	30,00
Mannschaftskraftwagen	MKW	6,00	2,10			
Lastkraftwagen	Lkw	6,77	2,46			
Gerätekraftwagen	GKW	7,46	2,20			
Großraumkrankenkraftwagen (Daimler-Benz)	Gkrkw	7,20	2,40			
Großraumkrankenkraftwagen (Ford)	Gkrkw	7,25	2,40			
Lade- u. Instandsetzungskraftwagen	L. u. I. kw	7,46	2,20	je 8,50	4,00	4,00
Dekontaminations-Fahrzeug	Dekon-FZ	8,00	2,50			
Feldküchenwagen	Fükw	7,46	2,40			
Lastkraftwagen 5 t	Lkw	7,46	2,20			
Generator-Aggregat	GA	2,50	1,80			
Kompressor-Anhänger	KA	2,50	1,80	je 3,50	2,50	(8,75) ≈ 9,00
Feldkochherd	FKH	3,20	1,90	4,00	2,50	10,00
						2,50

**3. Gemeinsame Unterbringung von Einheiten und Einrichtungen verschiedener Fachdienste (Bundesantell)  
(KatS-Zentrum)**

3.1 Der Raumbedarf für gemeinsame Unterbringung ist nach Nr. 1 und Nr. 2 zu errechnen.

**3.2 Organisationsgebundene Räume der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk**

Geschäftszimmer	
für den Ortsbeauftragten	18,— qm
für den Geschäftsführer	12,— qm
ab 2 Züge	
für den Hilfssachbearbeiter	6,— qm
ab 4 Züge	
für die Schreibkraft	6,— qm
ab 3 Züge	
Lagerraum für nicht helfergebundene persönliche Ausstattung	
bis zu 1 Zug	13,— qm
bis zu 2 Zügen	18,— qm
bis zu 3 Zügen	26,— qm
ab 4 Züge	36,— qm
Gerätelagerraum	
bis zu 1 Zug	21,— qm
bis zu 2 Zügen	27,— qm
bis zu 3 Zügen	33,— qm
bis zu 4 Zügen	39,— qm
ab 5 Züge	45,— qm
Bekleidungskammer	6,— qm

**4. Parkflächen**

Parkfläche für private Personenkraftwagen je 4 Personen ein Parkplatz	15,— qm
--	---------

**5. Sonstiges**

ABC-Schutzmaskenprüfraum (nur bei nachgewiesenem Bedarf)	16,— qm
Raum für Pförtner (nur bei nachgewiesenem Bedarf)	8,— qm
Raum für Reinigungskraft (nur bei nachgewiesenem Bedarf)	6,— qm
Öllager an der Tankstelle (nur bei nachgewiesenem Bedarf)	8,— qm
Wohnung für hauptamtliche Bedienstete (nur bei nachgewiesenem Bedarf) nach den Richtlinien für den sozialen Wohnungsbau	
Schutzzräume (nur bei nachgewiesenem Bedarf)	—

## **Übersicht**

über die Stärke des Katastrophenschutzes, die jetzige und die geplante Unterbringung für den Bereich des Landkreises (der kreisfreien Stadt).

Landkreis (kreisfreie Stadt): .....

#### A. Übersicht über die Stärke des Katastrophenschutzes:

1. Einwohnerzahl ..... Einwohner

2. Sollstärke des Katastrophenschutzes: ..... Helfer  
davon:  
    2.1 Ergänzung ..... Helfer  
    2.2 Verstärkung ..... Helfer

3. Ist-Stärke des Katastrophenschutzes: ..... Helfer  
davon:  
    3.1 Ergänzung ..... Helfer  
    3.2 Verstärkung ..... Helfer

#### **Erläuterungen und Hinweise:**

## (Aufschlüsselung der Fachdienste nach friedensmäßiger Katastrophenschutz, Ergänzungs- und Verstärkungsteil).

**B. Von der unter A. 3.2 aufgeführten Verstärkung (KatS-Bundesanteil) sollen folgende Einheiten in**

..... Straße ..... untergebracht werden:

**Merkblatt****Beschreibung der Liegenschaft**

1. Der Antragsteller hat über das Grundstück – auch bei unentgeltlicher Überlassung – eine Beschreibung aufzustellen, die grundsätzlich folgende Angaben enthalten soll:

**1.1 Lage****1.1.1 Allgemein**

Landschaftscharakter, Lage im bzw. zum Ort, Himmelsrichtung, Nachbarschaft und Umgebung, etwa störende Anlagen, Ausbau und Belastbarkeit angrenzender Verkehrsflächen, Beeinträchtigung durch unterirdische Hohlräume (Bergbau-ZS-Stollen o. ä.), öffentliche Verkehrseinrichtungen und -verbindungen usw., derzeitige Nutzung des Grundstücks, Windhäufigkeit.

**1.1.2 Insbesondere**

Tal-, Hang- oder Höhenlage, Höhen innerhalb des Grundstücks, Straßen- bzw. Wege-, evtl. auch Wasserstraßen, Bahnanschlüsse usw.

**1.2 Grundbuchliche Eintragungen**

Grundstücksgröße, Eigentümer, dingliche Belastungen, Bau- und Nutzungsbeschränkungen.

**1.3 Baugrund**

Beschaffenheit des Baugrundes, Hochwassergebiet, Notwendigkeit wesentlicher Erdbewegungen, Felssprengungen usw.

**1.4 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen**

Zulässige Bebauung, Bauweise, Bauart, Baubeschränkung und Ausnahmeregelungen, zu erwartende Auflagen auf Grund z.B. wassergewerberechtlicher Vorschriften usw., Höhe der Erschließungsbeiträge und Kosten von Folgemaßnahmen, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz sind besonders zu beachten.

**1.5 Versorgung**

Möglichkeiten (Entfernungsangaben) für Wasseranschluß und Abwasserbeseitigung (Eigen- oder Fremdversorgung), Gas, Strom und Fernmeldeanlagen (Verkabelungen oder Freileitung).

**1.6 Vorhandene bauliche Anlagen**

Zustand und Nutzung, Eignung für die vorgesehene Verwendung (etwa notwendiger Abbruch), voraussichtlicher Kostenaufwand für zu erwartende Instandsetzungsarbeiten, denkmalwerte Aufbauten, Raumausnutzungsübersicht.

**1.7 Beurteilung**

Bauliche und wirtschaftliche Eignung des Grundstücks, Möglichkeit für spätere Erweiterungen.

2. Der Beschreibung ist ein Plan (Stadtplan, Meßtischblatt oder sonstige Karte) beizufügen, aus dem die Grenzen des Baugrundstückes sowie wesentliche Merkmale (insbesondere die Anschlußstellen nach 1.5) hervorgehen.

**Nutzungsvereinbarung/Mietvertrag**

Der/Die .....

.....

(Überlassender/Vermieter)

und das Land .....

.....

vertreten durch den Hauptverwaltungsbeamten (Nutzungsberechtigter/Mieter)

schließen folgende(n) Vereinbarung/Mietvertrag:

**§ 1**

Überlassen/vermietet wird/werden

(nähere Bezeichnung)

in .....

im Lageplan und in Grundrisskizzen blau gekennzeichnet, für die Unterbringung oder Materialerhaltung der zusätzlichen Ausstattung sowie für die zusätzliche Ausbildung des Katastrophenschutzes.

Der Überlassende/Nutzungsberechtigte/Vermieter/Mieter verpflichtet sich, die erforderlichen Um- und Einbauten an und in dem Objekt auf seine Kosten durchzuführen. Lage- und Grundrisspläne sind Bestandteil dieser Vereinbarung/Vertrages. Weiterhin stellt der Überlassende/Vermieter kostenlos und für die Dauer des Nutzungs-/Mietverhältnisses unwiderruflich die in dem Lageplan blau schraffierten Flächen als An- und Abfahrtswege sowie als Abstellplatz zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Außerdem wird dem Nutzungsberechtigten/Mieter gestattet .....

**§ 2**

Das Nutzungs-/Mietverhältnis beginnt

- a) mit dem ..... und wird für die Dauer von  
10 Jahren, somit bis zum .....
- b) bei Gewährung eines Darlehens mit dem 1. des auf die baufachliche Gebrauchsannahme folgenden Monats und wird mindestens für die Dauer des Tilgungszeitraumes (Zuwendungsbescheid Abschnitt B)  
abgeschlossen.

Wird das Nutzungs-/Mietverhältnis zum Ablauf der vereinbarten Nutzungs-/Mietdauer nicht gekündigt, so verlängert es sich auf unbestimmte Zeit.

Der Nutzungsberechtigte/Mieter hat das Recht, das Nutzungs-/Mietverhältnis nach Ablauf von vier Jahren jeweils zum Ende eines Nutzungs-/Mietjahres durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt in allen Fällen ein Jahr.

### § 3

Das/Der Nutzungsentgelt-Mietzins beträgt für jeden Quadratmeter monatlich

DM ..... (i. W.: ..... DM).

Es/Er beträgt somit bei einer Gesamtfläche von ..... qm monatlich

DM ..... (i. W.: ..... DM).

Die Gesamtfläche ist durch eine Vermessung festgestellt/festzustellen. Die Niederschrift über die Vermessungsverhandlung dient als Berechnungsgrundlage für das/den monatliche(n) Nutzungsentgelt/Mietzins und ist Bestandteil dieses Vertrages.

Das/Der Nutzungsentgelt/Mietzins wird im voraus vierteljährlich bis spätestens zum 15. Wochentag des Zahlmonats auf ein vom Überlassenden/Vermieter zu benennendes Konto oder bar bezahlt.

Die öffentlichen Lasten sowie die Instandhaltung der überlassenen/vermieteten Objekte trägt der Überlassende/Vermieter. Ihm obliegt auch die Verpflichtung der Straßenreinigung und Schneebeseitigung. Die Kosten für Gas, Strom, Wasser und Heizung, die nicht im Nutzungsentgelt/Mietzins enthalten sind, trägt der Nutzungsberechtigte/Mieter.

### § 4

Wird das Objekt vor Ablauf der Nutzungs-/Mietzeit nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt, so hat der Nutzungsberechtigte/Mieter das Recht, das Objekt für den Rest der Nutzungs-/Mietdauer für andere Zwecke zu verwenden oder es weiter zu überlassen/vermieten, es sei denn, der Überlassende/Vermieter ist mit einer vorzeitigen Lösung des Nutzungs-/Mietverhältnisses einverstanden.

### § 5

Der Überlassende/Vermieter erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, daß innerhalb des Objektes kleine bauliche Veränderungen (Setzen von Mauern und Türen, Einbau von Sanitäreinrichtungen und ähnliche dem Vertragszweck dienende Änderungen) vorgenommen werden.

Sie sind vom Nutzungsberechtigten/Mieter vor Inangriffnahme der Baumaßnahme unter Hinweis auf die damit verbundene Werterhöhung dem Überlassenden/Vermieter schriftlich anzuseigen.

Der Überlassende/Vermieter hat das genutzte/gemietete Objekt nach vorheriger Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten/Mieter mit einer Heizungsanlage auszustatten, die bei einer angenommenen Außentemperatur von 10°C Kälte die Temperatur in den Räumen auf mindestens +14°C (+17°C, +22°C) hält. Garagen werden bis auf Ausnahmen nicht beheizt. Vorhandene Heizungsanlagen hat der Überlassende/Vermieter vor Übergabe des Objektes auf ihre Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit überprüfen zu lassen. Das Prüfungsergebnis ist dem Nutzungsberechtigten/Mieter mitzuteilen.

### § 6

Bei Beendigung des Nutzungs-/Mietverhältnisses gemäß § 2 erstattet der Überlassende/Vermieter unmittelbar dem Bund den Wert aller zu Lasten des Nutzungsberechtigten/Mieters durchgeführten Baumaßnahmen, soweit sie werterhöhend sind, nach dem dann gegebenen Verkehrswert. Vergünstigungen zugunsten des Nutzungsberechtigten/Mieters (z. B. Ermäßigung des Nutzungsentgeltes/Mietzinses) im Zusammenhang mit den von ihm geleisteten Investitionen werden auf den Erstattungsbetrag angerechnet.

Absatz 1 gilt auch bei Beendigung des Nutzungs-/Mietverhältnisses aufgrund einer fristlosen Kündigung eines der Vertragspartner oder eines Aufhebungsvertrages.

## § 7

Der Überlassende/Vermieter ist verpflichtet, das Objekt gegen Feuer, Sturm- und Wasserschäden ausreichend versichern zu lassen und auf Anforderung dem Nutzungsberchtigten/Mieter hierüber jederzeit den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Im Schadensfall ist der Überlassende/Vermieter zur Wiederherstellung verpflichtet.

Der Nutzungsberchtigte/Mieter übernimmt die Haftung für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die am Objekt durch die Nutzung entstehen.

Sofern der Nutzungsberchtigte/Mieter leicht brennbare, leicht entzündliche, explosive oder in sonstiger Weise gefährliche Gegenstände in dem Objekt unterbringt, verpflichtet er sich, alle nach dem Gesetz oder anderen Vorschriften erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

## § 8

Der Nutzungsberchtigte/Mieter gewährt dem Überlassenden/Vermieter zur Teil/Finanzierung des .....

(genauer Verwendungszweck) eine Zuwendung in Form eines Darlehens

in Höhe von DM ..... (i. W.: ..... DM).

Hierüber wird ein besonderer Zuwendungsbescheid (Ziff. 4.1. Vorl. VV zu § 44 BHO) erteilt.

## § 9

Der Nutzungsberchtigte/Mieter ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag zu kündigen, sofern der Überlassende/Vermieter die durchzuführenden Baumaßnahmen, für die eine Zuwendung gewährt wird, nicht bis ..... fertiggestellt.

## § 10

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen zu ihrer Wirksamkeit von den Parteien schriftlich vereinbart werden.

## § 11

Diese(r) Nutzungsvereinbarung/Mietvertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des BZS sowie der Einverständniserklärung des Überlassenden/Vermieters zum Zuwendungsbescheid geschlossen.

## § 12

Gerichtsstand ist .....

**Anmerkung zu § 11**

Die Bestimmung des § 11 gilt nur für zustimmungsbedürftige Verträge.

Ort, Datum ..... Ort, Datum .....

Der Überlassende/Vermieter

Der Nutzungsberchtigte/Mieter

**Zuwendungsbescheid****A**

Der/Die ..... (Nutzungsberechtigter) bewilligt  
 dem/der ..... (Überlassender)  
 gemäß § 8 der zwischen den Parteien zu schließenden/geschlossenen  
 Nutzungvereinbarung/Mietvertrag vom ..... (nachstehend kurz „Vereinbarung“ genannt)  
 zur Schaffung von .....

.....

für die Unterbringung oder Materialerhaltung der zusätzlichen Ausstattung des Katastrophenschutzes durch Neubau/Umbau/Erweiterungsbau

auf dem Grundstück .....  
 in .....  
 eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts .....  
 von ..... Band ..... Blatt .....  
 Gemarkung ..... Flur ..... Parzelle(n) Nr. ....

eine Zuwendung in Form eines Darlehens bis zur Höhe von

..... DM

(i. W.: ..... Deutsche Mark).

Nach der von der OFD ..... geprüften – vorläufigen – Kostenberechnung vom .....

betrugen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten ..... DM.  
 Das Darlehen wird zur Teilfinanzierung dieser Kosten entsprechend dem Nutzungsanteil des Nutzungsberechtigten an der Liegenschaft, höchstens bis zu dem angegebenen Betrag bewilligt (Anteilfinanzierung). Der Nutzungsanteil beträgt ..... v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Das Darlehen wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen gewährt:

**B**

Das Darlehen ist ausschließlich zur Bezahlung von Leistungen und Lieferungen für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Der Überlassende verpflichtet sich, das Bauvorhaben nach den von der OFD ..... geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, unter Berücksichtigung der darin vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen auszuführen. Das Bauvorhaben muß spätestens am ..... begonnen und bis zum ..... fertiggestellt werden.

Bauleistungen sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), andere Leistungen sind nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben und auszuführen.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 BHO (Z Bau) zu beachten.

Dem Nutzungsberechtigten ist der Zutritt zur Baustelle zu gewähren. Mit der Bauüberwachung wird das Finanzbauamt ..... beauftragt.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Finanzbauamt und dem Nutzungsberechtigten so rechtzeitig mitzuteilen, daß die ordnungsgemäße Erstellung des Bauvorhabens vor seiner Erstbelegung geprüft werden kann.

Dem Nutzungsberechtigten sind auf Verlangen, dem Finanzbauamt bei Überprüfung der Baustelle unaufgefordert die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

## C

Das Darlehen ist mit ..... % pro anno\*) zu verzinsen. Es unterliegt folgenden Rückzahlungs- und Zinszahlungsbedingungen:

Die Rückzahlung erfolgt in ..... Vierteljahresraten\*\*), beginnend mit den Zahlungen des Nutzungsentgeltes (§ 2 des Mietvertrages) für das 1. Quartal der Nutzung das dem Kalenderjahr nachfolgt, in dem das Mietverhältnis beginnt\*\*\*)

Anmerkungen:

- \*) Der Zinssatz muß mindestens 4% betragen.
- \*\*) Die Rückzahlungsraten richten sich nach der Darlehenshöhe und der Höhe des Nutzungsentgeltes und dürfen sechzig Vierteljahresraten nicht überschreiten.
- \*\*\*) Eine Aufrechnung mit dem Nutzungsentgelt ist nicht zulässig.

Die Zinsen werden vom 1. 1. des folgenden Kalenderjahres, das auf den Beginn des Mietverhältnisses folgt, an berechnet und vierteljährlich nachträglich erhoben.

Zinsen und Rückzahlungsbeträge sind während der gesamten Laufzeit gleichbleibend (Annuitätendarlehen). Der Nutzungsberechtigte wird auf dieser Grundlage einen Zins- und Tilgungsplan ausarbeiten.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt

zu 50% bei Baubeginn

zu 35% in Teilbeträgen je nach Fortgang der Bauarbeiten

zu 10% nach bauaufsichtlicher Gebrauchsabnahme oder nach vom Finanzbauamt bescheinigter Gebrauchsfertigkeit

zu 5% nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Nutzungsberechtigten.

Vom Zeitpunkt der Auszahlung dieser Teilbeträge bis zum Wirksamwerden des Zins- und Tilgungsplanes werden die fälligen Zinsen gesondert berechnet.

Die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge ist nachzuweisen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die zuwendungsähigen Gesamtkosten, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers. Die hiernach auf den Bund entfallenden Zuwendungsmittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, das gleiche gilt für Restmittel, die für den vorgesehenen Zweck nicht verwandt wurden. Kündigt der Nutzungsberechtigte die Vereinbarung nach Ablauf von 4 Jahren, so hat der Überlassende das restliche Darlehen innerhalb eines Vierteljahres zurückzuzahlen. Kommt er mit der Rückzahlung in Verzug, hat er das restliche Darlehen mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Bei einer Stundung sind Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

Wird das Nutzungsverhältnis vor Ablauf des in § 2 Abs. 1 der Vereinbarung vorgesehenen Zeitraumes einvernehmlich aufgehoben, so hat der Überlassende das noch nicht amortisierte Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen und von der Beendigung des Nutzungsverhältnisses bis zur Rückzahlung mit ..... % zu verzinsen.

Tritt der Nutzungsberechtigte von der Vereinbarung zurück, weil die vom Überlassenden durchzuführenden Baumaßnahmen nicht bis ..... fertiggestellt sind, sind die bereits gezahlten Darlehensbeträge unverzüglich zurückzuzahlen. Kommt der Überlassende in Verzug, hat er das Darlehen mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Bei einer Stundung sind Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

## D

Vor Auszahlung des Darlehens hat der Überlassende zu Gunsten des Nutzungsberechtigten auf dem dem Überlassenden gehörenden, in A genannten Grundstück in Abteilung III des Grundbuchs an erster Stelle und, wenn dies nicht möglich ist, an zweiter Stelle die Eintragung einer Höchstbetragshypothek (§ 1190 BGB) in Höhe des Darlehens zur Sicherung der Ansprüche aus dem Darlehen zu erwirken.

Der Überlassende verpflichtet sich weiter, die der Höchstbetragshypothek im Range vorgehende Hypothek oder Grundschuld löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt oder vereinigt hat oder eine Forderung ganz oder teilweise nicht zur Entstehung gelangt ist (§§ 1179, 1183 BGB).

Zur Sicherung dieses Anspruches auf Löschung verpflichtet sich der Überlassende, eine Löschungsvormerkung zu bewilligen und in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Ferner ist der Überlassende verpflichtet, zu Gunsten des Nutzungsberechtigten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (gemäß § 1090 BGB) im Grundbuch des in A genannten Grundstücks an bereiterster Stelle eintragen zu lassen. Gegenstand der Dienstbarkeit soll das Recht zur Benutzung bzw. Mitbenutzung in dem in § 1 der Vereinbarung bezeichneten Umfang sein. Ferner ist einzutragen, daß die Ausübung des Rechts auch anderen überlassen werden kann und die Unterhaltspflicht sich nach § 1021 BGB richtet.

Nach Beendigung dieses Nutzungsverhältnisses ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Löschung der Dienstbarkeit zu bewilligen.

Sämtliche Eintragungen gehen zu Lasten des Überlassenden und sind dem Nutzungsberechtigten durch beglaubigte Auszüge aus dem Grundbuch nachzuweisen.

## E

Das noch nicht amortisierte Darlehen ist zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn über das überlassene Grundstück Zwangsverwaltung oder Zwangsersteigerung angeordnet, oder über das Vermögen des Überlassenden das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder der Überlassende seine Zahlungen einstellt.

Von der Fälligkeit an ist das restliche Darlehen mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zu grunde zu legen. Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, mit seinem Anspruch auf Rückzahlung und Verzinsung des restlichen Darlehens gegen die Forderung des Überlassenden auf Nutzungsentgelt aufzurechnen, wobei die Anrechnung (gemäß § 367 BGB) zuerst auf die fälligen Zinsen erfolgt. Nach volliger Rückzahlung wird das Nutzungsentgelt in der vereinbarten Höhe (§ 3 Vereinbarung) gezahlt.

## F

Die Verwendung des Darlehens ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Baumaßnahme nachzuweisen.

Der – vereinfachte – Verwendungsnachweis nach Anlage 2 ZBau ist in 3facher Ausfertigung über die OFD ..... dem Nutzungsberechtigten zu übersenden. Er muß alle mit dem Darlehenszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Das Rechnungsprüfungsamt ..... hat auf dem Nachweis die Übereinstimmung der Beträge mit den Sachbüchern und Belegen der ..... zu bescheinigen.\*)

Der Nutzungsberechtigte hat im Einvernehmen mit der OFD ..... dem Überlassenden das Prüfungsergebnis mitzuteilen und ihm das Restdarlehen in Höhe von 5% auszuzahlen.

Die OFD ..... ist berechtigt, im Rahmen der ZBau tätig zu werden. Sie ist über die Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung zu unterrichten. Die OFD ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege und durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung des Darlehens zu prüfen oder die Abrechnungsunterlagen zur Prüfung anzufordern. Der Überlassende ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für das Darlehen gelten die haushaltrechtlichen Bestimmungen des Bundes, insbesondere die §§ 23 und 44 BHO sowie die Vorl. VV hierzu. Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gebietskörperschaften\*) – werden Bestandteil dieses Bescheides.

## C

Dieser Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn der Überlassende sich gegenüber dem Nutzungsberechtigten schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat und die o. a. Vereinbarung geschlossen worden ist.

Ort, Datum .....  
(Nutzungsberechtigter)

## Einverständnis-Erklärung

Der Darlehensempfänger (Überlassender) bestätigt hiermit, daß er den Zuwendungsbescheid erhalten hat, ihm die haushaltrechtlichen Bestimmungen des Bundes – insbesondere die §§ 23 und 44 BHO sowie die Vorl. VV zu § 44 BHO – sowie die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gebietskörperschaften\*\*) – bekannt sind und er den Inhalt des Zuwendungsbescheides als verbindlich anerkennt.

Ihm ist bekannt, daß der Zuwendungsbescheid vom ..... erst mit dieser Anerkennung wirksam wird.

Ort, Datum .....  
(Überlassender)

\*) Gilt nur bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften

\*\*) Ist der Darlehensempfänger (Überlassender) keine Gebietskörperschaft, so ist das Wort „Gebietskörperschaften“ zu streichen.

**Anlage II**

Stand: 30. 9.

Land: Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk:

Krfr. Stadt/Kreis:

Lage des Objektes (Gemeinde, Kreis, Straße)	Eigentümer	Art der Nutzung (z. B. KatS-ZW, KatS-Zen- trum, Übungsplatz, Son- derraum, Lagerraum für Bekleidung und Gerät, Unterstellraum für Fahr- zeuge und Gemein- schaftsraum)	Größe des Objektes (qm, bei Tankanlagen = Fassungsvermögen in l) Lagerraum = L Unterstellraum = U Sonerraum = S Tankanlage = T Freifläche = F Gemeinschaftsraum = G	a) Beginn der Nutzung b) Ende der Nutzung c) Erstmalige Kündigungs- möglichkeit	1. Miete, Nutzungs- entschädi- gung (jäh- lich) 2. Bewirt- schaftungs- kosten 3. Art und Höhe der investierten Bundes- mittel	Bezeich- nung der nut- zungsbe- rechtigten Stelle (Ein- heit pp)

II.  
Innenminister

**Fortbildungswochen  
des Landes Nordrhein-Westfalen 1978**

**Höherer Dienst vom 23.–27. 10. 1978 in Bad Meinberg  
Gehobener Dienst vom 13.–17. 11. 1978  
in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen**

Bek. d. Innenministers v. 7. 7. 1978 –  
II B 4 – 6.62.01 – 0/78

Im Oktober und November 1978 werden die Fortbildungswochen für den höheren und gehobenen Dienst unter dem Thema:

„Der verwaltete Mensch“  
durchgeführt.

Die Fortbildungswochen werden durch kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Die Teilnehmer aus dem Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen werden für die Dauer der Tagung unentgeltlich untergebracht und verpflegt, beginnend mit dem Abendessen am Anreisetag und endend mit dem Mittagessen am Abreisetag. Sie werden reisekostenrechtlich nach den für abgeordnete Beamte geltenden Vorschriften abgefunden. § 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i.V. mit § 12 LRKG findet Anwendung. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereiches zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren.

Der Pauschalbetrag für die Unterbringung und Verpflegung beträgt je Teilnehmer 180,- DM. Außerdem wird eine Teilnehmergebühr von voraussichtlich 40,- DM erhoben. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind – getrennt nach Veranstaltungen – mit jeweils gesondertem Schreiben und in doppelter Ausfertigung – durch die Behörden bis zu den unten angegebenen Terminen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die jeweilige Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltungen werden anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

**1. Fortbildungswöche – höherer Dienst –**

An der Fortbildungswöche können Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswöche wird am Montag, dem 23. 10. 1978, um 15.00 Uhr im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 23. 10. 1978, als Abreisetag der 27. 10. 1978 vorgesehen.

**T.** Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 10. 9. 1978 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

**2. Fortbildungswöche – gehobener Dienst –**

An der Fortbildungswöche können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswöche wird am Montag, dem 13. 11. 1978, jeweils um 15.00 Uhr im Kurhaus in Bad Meinberg bzw. in Bad Oeynhausen eröffnet. Als Anreisetag ist der 13. 11. 1978, als Abreisetag der 17. 11. 1978 vorgesehen.

**T.** Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 20. 9. 1978 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 37 v. 7. 7. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2021	27. 6. 1978	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung und des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk . . . . .</b>	268
2022			
2023			
610			

- MBl. NW. 1978 S. 1060.

**Nr. 38 v. 10. 7. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
792	27. 6. 1978	<b>Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG - NW) . . . . .</b>	274

- MBl. NW. 1978 S. 1060.

**Nr. 39 v. 11. 7. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
202	16. 6. 1978	Dreiundvierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit . . . . .	282
20320	16. 6. 1978	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten . . . . .	282
630	16. 6. 1978	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe . . . . .	282
		Berichtigung der Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1978 vom 30. 5. 1978 (GV. NW. 1978 S. 246) . . . . .	284

- MBl. NW. 1978 S. 1060.

**Nr. 40 v. 13. 7. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20300	27. 6. 1978	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	286
20320	22. 6. 1978	Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen . . . . .	286
2125	20. 6. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung gemäß § 2 Satz 1 der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse . . . . .	287
2125	20. 6. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz . . . . .	287
2125	27. 6. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit für die Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel . . . . .	288
231	20. 6. 1978	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes . . . . .	288

- MBl. NW. 1978 S. 1060.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.